



Muss ich mein Vermögen einsetzen?

Das selbstbewohnte Eigenheim ist geschützt und muss nicht eingesetzt werden. Ebenso geschützt ist das sogenannte Altersvorsorgevermögen, wenn dieses nicht mehr als 5 % des Bruttoeinkommens bei Arbeitnehmern und 25 % bei Selbstständigen vom Beginn des Erwerbslebens bis zum Berechnungszeitpunkt des Unterhalts mit einer Verzinsung von 4 % beträgt.

Wie viel müssen meine Geschwister an Unterhalt zahlen?

Die Höhe des zu zahlenden Elternunterhalts richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Kinder. Daher wird bei allen Geschwisterkindern eine eigene Unterhaltsberechnung durchgeführt. Wenn Sie und Ihre Geschwister gemeinsam mehr Unterhalt zahlen können als wir Sozialhilfe leisten, erfolgt eine anteilige Forderung unseres Sozialhilfeaufwands gegenüber Ihnen und Ihren Geschwistern im Verhältnis der jeweiligen Leistungsfähigkeit zueinander.

Bei Fragen bezüglich Unterhalt (Hilfe zur Pflege) beraten Sie gern:

Hilfeempfänger A - E

Frau Horneff
Telefonnummer: 06132/787-3318
Zimmer: 292

Hilfeempfänger F - J

Frau Gehm
Telefonnummer: 06132/787-3306
Zimmer: 294

Hilfeempfänger K - L

Frau Schirra
Telefonnummer: 06132/787-3308
Zimmer: 290

Hilfeempfänger M - R

Herr Ramberger
Telefonnummer: 06132/787-3332
Zimmer: 294

Hilfeempfänger S - Z

Frau Vogel
Telefonnummer: 06132/787-3304
Zimmer: 288

Kreisverwaltung Mainz-Bingen Fachbereich „Soziales“

Meine Mutter / Mein Vater benötigt professionelle Pflege

Unterhaltsverpflichtung der Kinder

(Stand: Juni 2016)

Herausgeber:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
2. Kreisbeigeordnete Ursula Hartmann-Graham
Geschäftsbereich Jugend und Soziales
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim



